

## **Satzung des Vereins HEAR Nepal Deutschland**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "HEAR Nepal Deutschland" - nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die sobald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins "HEAR Nepal Deutschland" ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr 15 AO, sowie gemäß § 51(2) AO des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit wird dadurch verwirklicht, das der Verein mit finanziellen und Sachmitteln für Projekte zur Verbesserung der Gesundheitssituation in Nepal beiträgt. Die Umsetzung der Projekte erfolgt durch und in Zusammenarbeit mit lokalen NGO (NonGovernmental Organization / Nichtregierungsorganisationen). Die Verwirklichung der Projekte wird hauptsächlich durch die intensive, ca. 40-stündige, Ausbildung von Mitgliedern von sog. Gesundheitsclubs vollzogen, die in den Schulen gegründet werden und die nach ihrer Ausbildung ihr Wissen über das Jahr, eine Stunde pro Woche, an ihre Mitschüler weitergeben. Die Inhalte und Methoden der Ausbildung werden von nationalen und internationalen Experten zusammengestellt. In Zusammenarbeit mit den lokalen und nationalen Behörden, wie auch mit anderen NGOs, sollen solche Gesundheitsclubs in allen ca. 6.000 Sekundarschulen Nepals errichtet und betreut werden.

Auch spezielle benachteiligte Bevölkerungsgruppen in den jeweiligen Regionen, wie z.B. die „Badi“, eine Minderheit, deren Frauen als Prostituierte arbeiten, wie auch Schamanen und Glaubensheiler, erhalten eine 5-tägige Ausbildung in Gesundheitsthemen, die speziell für ihre jeweilige Situation relevant sind.

Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht u.a. durch die Übernahme der Kosten für die Löhne von Gesundheitsfachkräften, die die Mitglieder der Gesundheitsclubs und den benachteiligten Bevölkerungsgruppen ausbilden, sowie ihre Unterbringungs- und Transportkosten, benötigte Lehrmittel und administrative Kosten vor Ort. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Zuschüsse, Beiträge und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Da alle Aktivitäten auf Nachhaltigkeit und die dauernde Verbesserung der Gesundheitssituation in Nepal zielen, sind sie auch geeignet, das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland zu fördern.

2. Der Verein ist überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zusendung der Aufnahmebestätigung.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a) durch Tod.
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, hierfür gilt eine Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus anderen wichtigen Gründen, die einen Ausschluss rechtfertigen. Ein solcher Grund liegt zum Beispiel vor, wenn das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach erfolgter Mahnung in Verzug ist. Die Mahnung hat in Textform an die letzte bekannte E-Mailadresse oder Postadresse zu erfolgen. Es ist eine letzte Frist zur Zahlung von mindestens 14 Tagen zu gewähren.

3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

#### **§4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden; jeder vertritt den Verein allein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, möglichst im ersten Halbjahr abzuhalten. Sie beschließt unter anderem über:
  - a. die Wahl eines Versammlungsleiters / einer Versammlungsleiterin
  - b. die Wahl eines Protokollführers / einer Protokollführerin
  - c. die Wahl des Vorstands
  - d. die Wahl des Kassenprüfers
  - e. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes
  - f. die Entlastung des Vorstands
  - g. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
  - h. Satzungsänderungen
  - i. die Ausschließung von Mitgliedern
  - j. die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mailadresse. In Ausnahmefällen können Mitglieder auf ausdrücklichen Wunsch und unter Mitteilung der Postanschrift per Brief eingeladen werden. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung abgesendet werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, E-Mail ist ausreichend.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

4. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung zugesandt werden, E-Mail ist ausreichend.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren per E-Mail herbeigeführt werden. In Ausnahmefällen können Mitglieder die Abstimmung per Brief durchführen, dafür haben sie dies im Vorfeld unter Angabe ihrer Postanschrift mitzuteilen. Es gelten die unter Ziffer 3 genannten Grundsätze. Den Mitgliedern ist eine Zeit zur Abstimmung von mindestens 14 Tagen einzuräumen. Für die Fristberechnung gelten die Absendung des Antrages und der Eingang beim Verein. Die Mitglieder sind über das Ergebnis in gleicher Form wie über den Antrag zu informieren.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

## **§6 Vorstand des Vereins**

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom übrigen Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind in allen Vereinsangelegenheiten nach außen alleine vertretungsberechtigt.
3. Die innere Willensbildung des Vorstands erfolgt aufgrund von Beschlussfassungen, die entweder in Vorstandssitzungen, per E-Mail oder im Wege der Telekommunikation durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die interne Aufgabenverteilung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen des Vorstandes ist auch eine Beschlussfassung und Dokumentation in Form von E-Mail zulässig.

## **§7 Haftung**

1. Für den Verein ehrenamtlich Tätige haften gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen.

2. Falls ein Vorstandsmitglied von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der Verein das Vorstandsmitglied freizustellen, sofern die Haftung nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruht.

### §8 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Plan International Deutschland e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §9 Salvatorische Klausel

1. Der Gründungsvorstand ist ermächtigt, die Satzung bei Einwendungen des für die Registrierung zuständigen Amtsgerichts über Einzelbestimmungen dieser beschlossenen Satzung entsprechend abzuwandeln, ohne dass dafür eine eigene Mitgliederversammlung einberufen werden muss. Dies gilt für Anforderungen des zuständigen Finanzamtes für die Gemeinnützigkeit des Vereins sinngemäß.

Frankfurt, den 3.3.2018

Name	Unterschrift
Sten Linnander	Sten Linnander
Karin Linnander	Karin Linnander
Julio Lambing	Julio Lambing
Stefanie Imann	Stefanie Imann
Anke Heinzmann	Anke Heinzmann
Rainer Duhn	Rainer Duhn
Sabine Simon	Sabine Simon